

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0438/2019/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.08.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	04.09.2019	öffentlich

Änderung bzw. Neuaufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegt eine mündliche Anfrage eines Anwohners der Straße Schlickburg vor, der sich gern erweitern möchte. Für diesen Bereich gilt die Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung). In dieser Satzung sind Baugrenzen festgesetzt, die eine Erweiterung nicht ermöglichen.

In einem Gespräch zwischen einem Vertreter der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Pinneberg, dem Bürgermeister und der Verwaltung wurde abgestimmt, dass die Baugrenzen entfernt werden können.

Hierfür ist die Änderung der Satzung notwendig. Es wurde hierfür ein Angebot vom Stadtplanungsbüro Elbberg in Hamburg angefordert, da dieses Planungsbüro bereits die bestehende Satzung erarbeitet hat. Laut dem beigefügten Angebot wird vorgeschlagen statt einer Änderung, die bestehende Satzung aufzuheben und eine neue Außenbereichssatzung zu erlassen, um den Aufwand, mit zwei Satzungen arbeiten zu müssen, zu vermeiden.

Das Verfahren für die Änderung oder Neuaufstellung einer Satzung ist bzgl. der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Behörden und auch zeitlich gesehen identisch.

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden entstehen laut Angebot des Stadtplanungsbüros Elbberg Kosten in Höhe von 2.698,92 Euro.

Finanzierung:

Der Gemeinde Neuendeich entstehen durch die Änderung bzw. Neuaufstellung der Außenbereichssatzung „Schlickburg“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch Kosten in

Höhe von 2.698,92 Euro. Diese Kosten sind für das Haushaltsjahr 2019 nicht im Haushalt eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich beschließt:

1. die Neuaufstellung/Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden soll das Stadtplanungsbüro Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.

Pliquet

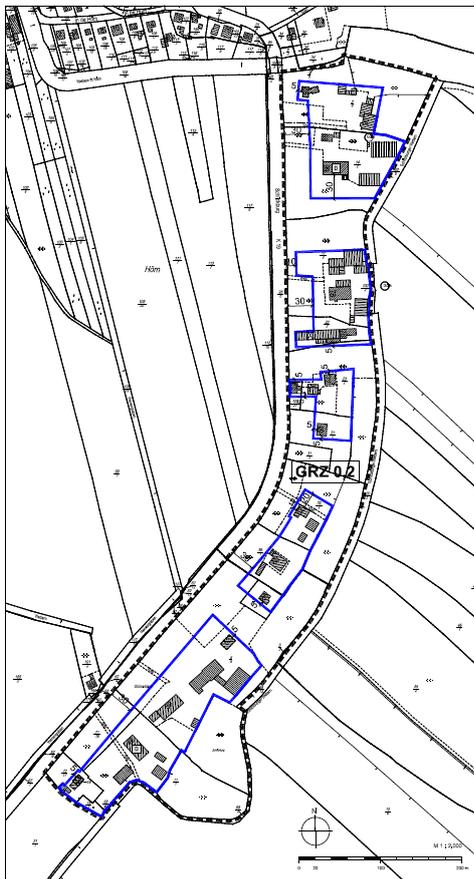
Anlagen:

Angebot des Stadtplanungsbüros Elbberg
Aktuelle Fassung der Außenbereichssatzung

Gemeinde Neuendeich
über
Amt Geest und Marsch Südholstein
Frau Melanie Pein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Gemeinde Neuendeich
Neuaufstellung / Änderung der Außenbereichssatzung Schlickburg
nach § 35 Abs. 6 BauGB

Leistungsangebot und Honorarermittlung



Geltungsbereich der Satzung, ohne Maßstab

Hamburg, den 19.07.2019

0. Aufgabenstellung

Die Außenbereichssatzung Schlickburg aus dem Jahre 2010 soll geändert werden. Die Beschränkung von neuen Bauten auf bestimmte Gebiete innerhalb der Satzung soll aufgehoben werden. Um nicht mit zwei Satzungen arbeiten zu müssen, schlagen wir vor, die Satzung insgesamt neu aufzustellen und die bisherige Satzung aufzuheben.

Der vorgeschlagene Geltungsbereich ist auf der Titelseite dargestellt und kann im Verfahren noch geändert werden.

Die Leistungen teilen sich in folgende Leistungsbausteine auf:

1. Satzung mit Begründung,
2. Leistungen zur Verfahrensbetreuung.

1. Satzung mit Begründung

1.1. Leistungen Satzung

Die Satzung wird im Maßstab 1:1.000 mit Planzeichnung und ggfls. einigen wenigen textlichen Festsetzungen und Begründung erarbeitet. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rund 13,1 ha.

1.2. Planungshonorar

Die Leistungen werden zum Pauschalhonorar nach veranschlagtem Stundenaufwand auf der Basis von Tagewerken angeboten. Dabei wird von folgenden Stundensätzen ausgegangen:

Geschäftsführer / Leitende Angestellte:	€ 90,00 /Stunde
für technische Mitarbeiter (Dipl.-Ing., M.Sc.):	€ 69,00 /Stunde
für techn. Zeichner und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, B.Sc.:	€ 56,00 /Stunde
für sonstige Hilfskräfte:	€ 27,00 /Stunde

Ein Tagewerk setzt sich zusammen aus 8 Arbeitsstunden zu einem gemittelten Stundensatz von netto **€ 67,50**. Daraus ergibt sich ein Tagessatz von netto **€ 540,00**.

Der Aufwand wird veranschlagt auf **4 Tagewerke**. Damit ergibt sich ein **Planungshonorar** von netto (4 x € 540,00=) **€ 2.160,00**.

2. Leistungen zur Verfahrensbetreuung

Zusätzlich zu den Grundleistungen sollen besondere Leistungen zur Verfahrensbetreuung erbracht werden. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Erstellung von Sitzungsvorlagen für die politischen Gremien handeln. Voraussichtlich wird ein Abwägungsvorschlag nach der gemeinsamen Behördenbeteiligung / öffentlichen Auslegung erforderlich. Abwägungsvorschläge sind bis zu einem Aufwand von insgesamt 4 Stunden in den Grundleistungen enthalten. Der darüber hinausgehende Aufwand wird auf Basis der o.g. Stundensätze nach Aufwand abgerechnet. Dieser Ansatz ist für ein Normalverfahren voraussichtlich ausreichend. Bei Einwendungen von Nachbarn insbesondere mit Unterstützung von Rechtsanwälten kann der Aufwand aber auch wesentlich höher sein.

Alle Kopier- und Sachkosten gemäß Abschnitt 4. „Allgemeines / Nebenkosten“ sind in der allgemeinen Nebenkostenpauschale von 5 % enthalten, lediglich der Aufwand für Verschickungen von Mehrfachexemplaren z. B. zur Behördenbeteiligung (Kopierkosten, Anschreiben, Verteiler erstellen, Postversand, Einstellung in elektronische Beteiligungsverfahren) wird nach Aufwand auf Nachweis abgerechnet.

3. Allgemeines / Nebenkosten

Grundlage des Angebots ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der z. Zt. geltenden Fassung vom 11.07.2013.

Die Grundleistungen zu den oben angebotenen Planungen enthalten die Teilnahme an insgesamt bis zu 1 Sitzung oder Termin (Sitzungen von politischen Gremien, Bürgerbeteiligungen, Abstimmungsgespräche mit dem Auftraggeber, beteiligten Behörden, Fachgutachtern, Grundeigentümern, Investoren, Nutzern, Rechtsanwälten u. ä.). Die Teilnahme an Sitzungen darüber hinaus wird als zusätzliche Leistung abgerechnet.

Werden zusätzliche oder besondere Leistungen erforderlich, so werden diese nach Zeitaufwand auf der Basis der o. g. Stundensätze abgerechnet. Bei Bedarf sind wir gern bereit, für Teilleistungen Pauschalangebote abzugeben. Zusätzliche und besondere Leistungen sind nur nach besonderer Beauftragung zu erbringen.

Zu den besonderen Leistungen zählen:

- Entwicklung von städtebaulichen Konzepten oder städtebaulichen Entwürfen sowie von Funktionsplänen.
- Entwicklung von sich grundsätzlich unterscheidenden B-Plan-Varianten.
- Entwicklung von Gestaltungsempfehlungen und Stellungnahmen zu Einzelvorhaben.
- Evtl. erforderliche Fachgutachten (z. B. Baugrundgutachten, Schallgutachten).
- Koordinieren von Planungsbeteiligten, Moderation von Planungsverfahren, Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter, Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge), Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter.
- Sitzungsteilnahmen über die oben in den Grundleistungen eingeschlossenen Sitzungen hinaus, die nach Anlage 9 zur HOAI besondere Leistungen sind, dort Nr. 3.b (Vorabstimmung mit Projektbeteiligten und Fachbehörden) und Nr. 5.r (Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung).
- Mitwirkung bei Grundstücksverhandlungen und bei der Gestaltung von Vertragsunterlagen, z.B. städtebaulichen Verträgen, Durchführungsverträgen (jedoch keine Rechtsberatung in Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes).
- Datenzusammenstellung und -aufbereitung für Präsentationen und Vorträge Dritter.
- Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4b BauGB für Leistungen außerhalb des Bebauungsplans, die über die Grundleistungen hinausgehen (z. B. Versand der Planunterlagen für die Behördenbeteiligung, Erstellung von Sitzungsvorlagen, Bekanntmachungstexten oder Protokollen).
- Herstellung von Unterlagen zur Information der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Bürger (Broschüren, Internetdarstellung der Pläne, Plakatierung im Stadtraum).

- Einsatz und zur Verfügung stellen von Tontechnik und Aufnahmegegeräten.
- Umarbeitung der Unterlagen in andere als beim Auftragnehmer vorliegende Datenformate, z. B. für die Darstellung in Geoinformationssystemen.
- Erstellung von Datenbanken und deren Anbindung an die Planzeichnung.
- Wesentliche Planänderungen und Wiederholung von Verfahrensschritten, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht sind.
- Zusammenfassende Erklärung.
- Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungs(zwischen)ergebnis.

Nebenkosten und Auslagen werden nach Erfahrungswerten und aus Gründen der Praktikabilität **pauschal mit 5 % des Nettohonorars zuzüglich Mehrwertsteuer** berechnet. Darin sind alle Aufwendungen wie Fahrtkosten, bürointerne Kopierkosten, Telefon und Porto enthalten, nicht jedoch Kosten für Kartenunterlagen und Luftbilder, sowie für Mehrfachexemplare der Planunterlagen für die Beteiligung der Bürger, Ausschüsse und der Träger öffentlicher Belange. Ebenfalls enthalten ist auf Wunsch die Übergabe der Planung in digitaler Form (Microsoft-Word- oder PDF-Dateien, Zeichnungen auch im Format DXF oder DWG für AutoCAD).

Zusätzlich wird die gesetzliche **Mehrwertsteuer** in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der Auftragnehmer erhält auf Anforderung Abschlagszahlungen, die dem im Einzelnen nachzuweisenden erbrachten Leistungsstand entsprechen.

Quellenangaben und Veröffentlichung

Bilder und Texte aus anderen Werken werden von uns ordnungsgemäß zitiert und mit Quellenangaben versehen (Zitatrecht nach § 51 Urheberrechtsgesetz). Dies deckt auch eine Veröffentlichung unserer Werke ab, sofern dies nicht zu kommerziellen Zwecken geschieht und unser Werk im Ganzen veröffentlicht wird. Die isolierte Entnahme und Veröffentlichung einzelner Abbildungen oder Textzitate kann hingegen das Urheberrecht verletzen. Wir empfehlen in diesem Fall, die Rechtslage zu prüfen und sich gegebenenfalls mit dem Rechteinhaber in Verbindung zu setzen.

Abbildungen, Karten und Fremdpläne (z.B. aus durch den Auftraggeber beauftragten Gutachten) können wir daher nur in unsere Unterlagen übernehmen, wenn sie ordnungsgemäß zitiert und mit Quellenangaben versehen sind.

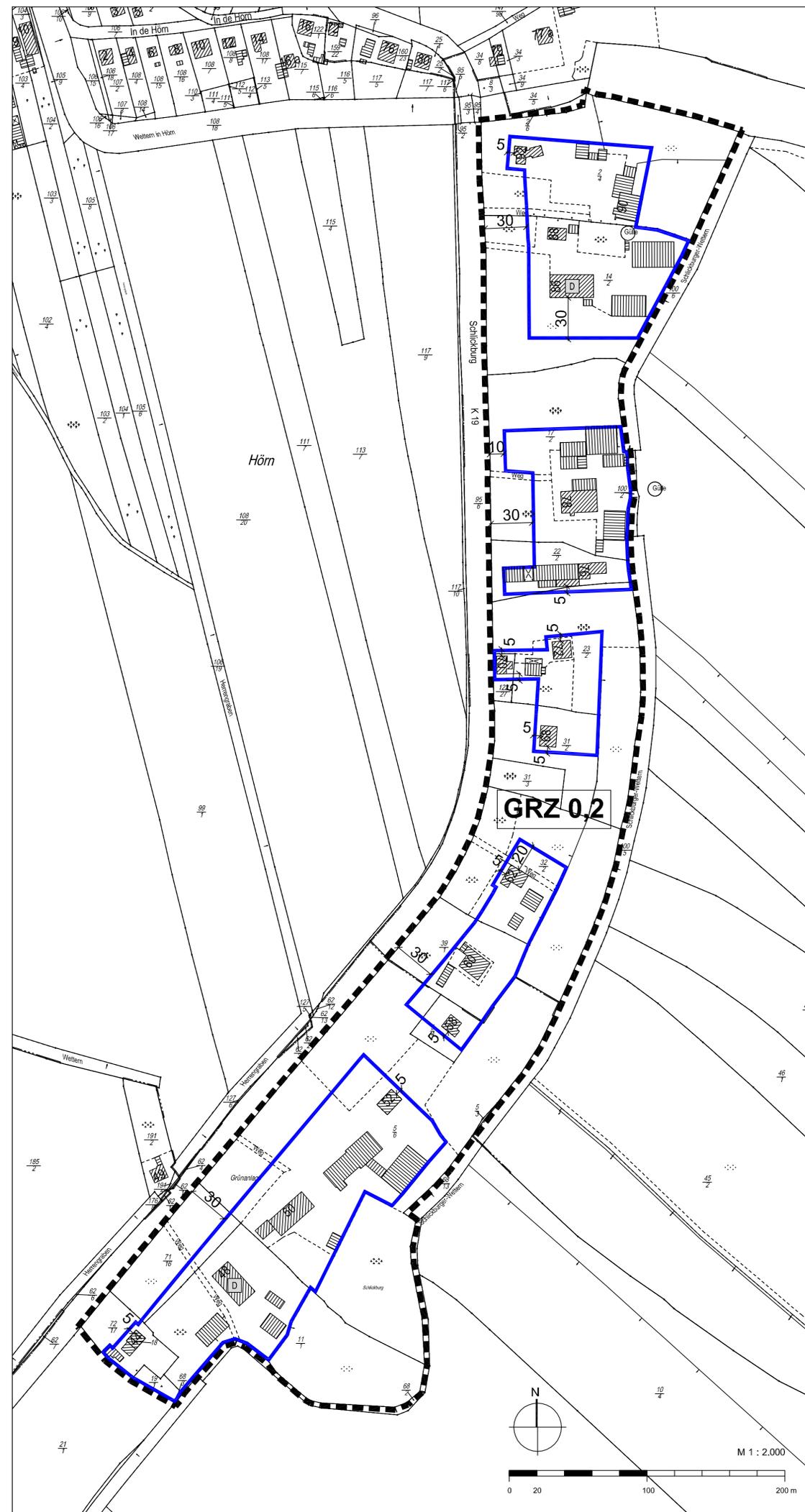
Honorarübersicht

Satzung mit Begründung	€	2.160,00
+ 5 % Nebenkosten von € 2.160,00	+ €	108,00
Zwischensumme einschl. Nebenkosten netto	= €	2.268,00
+ 19 % Mehrwertsteuer	+ €	430,92
Honorar brutto	= €	2.698,92

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Kruse

Satzungsgebiet



Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Grenze für die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 2
 - Grundflächenzahl
- Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.
- Zulässige Grundfläche ist der nach errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.
- Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend
- Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzungsverordnung,
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können,
1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
 2. wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde, zugelassen werden.
- Kulturdenkmale gem. § 1 Denkmalschutzgesetz
 - Bemaßung in m
 - Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen

GRZ 0,2

Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengesetzt werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmung

- (1) Die Errichtung von Neubauten ist nur in den in der Zeichnung blau umrandeten Flächen zulässig.
- (2) Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2.
- (3) In Neubauten sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- (4) Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 19.04.2010 bis einschließlich 18.05.2010 in der Amtsverwaltung Moorreege während folgender Zeiten (Mo bis Fr 8-12 Uhr, Mo 14-16.30 Uhr und am 03.05.2010 14-18 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.04.2010 durch Aushang in der Zeit vom 09.04.2010 bis 16.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 16.09.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 16.09.2010 beschlossen.
Gemeinde Neuendeich, den

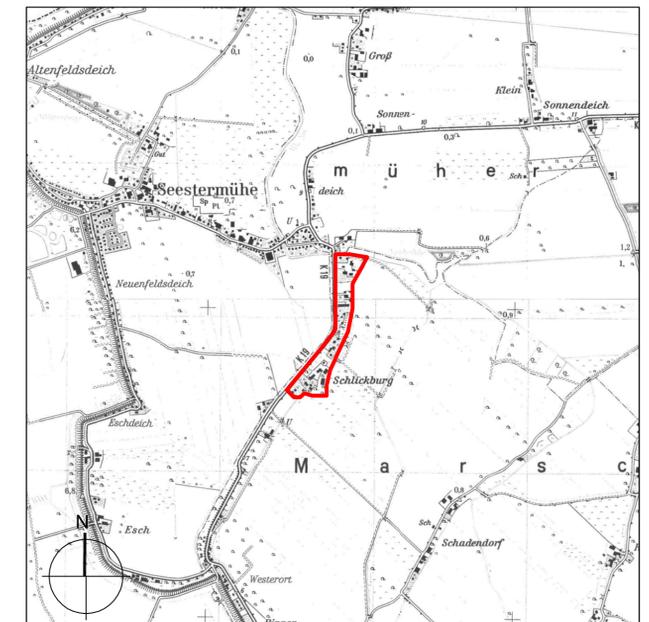
Bürgermeisterin

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen:
Gemeinde Neuendeich, den

Bürgermeisterin

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vombis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Gemeinde Neuendeich, den

Bürgermeisterin



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

Satzung der Gemeinde Neuendeich
über die erleichterte Zulässigkeit von
Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB
für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

**Satzung der Gemeinde Neuendeich
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmung

- (1) Die Errichtung von Neubauten ist nur in den in der Zeichnung blau umrandeten Flächen zulässig.
- (2) Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2.
- (3) In Neubauten sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- (4) Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Grenze für die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 2



Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Zulässige Grundfläche ist der nach errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

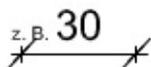
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können,

1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
2. wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde,

zugelassen werden.



Kulturdenkmale gem. § 1 Denkmalschutzgesetz



Bemaßung in m



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen

Gemeinde Neuendeich**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0416/2018/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 21.11.2018
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	06.12.2018	öffentlich

Erweiterung des Aufgabenumfanges für den Bereich der Unterhaltung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen**Sachverhalt:**

Von einigen verbandsangehörigen Kommunen ist im Jahr 2006 als Anregung an den Wegeunterhaltungsverband (WuV) herangetragen worden, auch die Unterhaltung / Instandsetzung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen in den Leistungsumfang des Verbandes mit aufzunehmen.

Mit diesem Thema hat sich dann der Verband in den nächsten 2 Jahren befasst.

Nach Aussage der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg bedarf es für diesen Aufgabenumfang der Zustimmung aller verbandsangehörigen Gemeinden.

Die Aufnahme dieser Leistung ist dann an der Ablehnung einiger Gemeinden gescheitert. In der konstituierenden Verbandsversammlung Ende Juli 2018 ist diese Angelegenheit erneut thematisiert worden. Von Seiten des Verbandes wurde zugesichert, sich dieser Sache erneut anzunehmen.

Der WuV bittet durch die politischen Gremien prüfen zu lassen ob ein Interesse auf freiwilliger Basis für die Erweiterung des Aufgabenumfanges zur Unterhaltung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen besteht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn es sich mit den Rad- und Gehwegen ebenso verhält wie mit den gemeindlichen Straßen, spricht aus Sicht der Verwaltung nichts dagegen. Die laufende Unterhaltung wird sowieso weiterhin durch das Amt für die Gemeinden durchgeführt / sichergestellt.

Finanzierung:

Kosteneinplanung und Sicherstellung im Haushalt 2019/ 2020

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gem. Neuendeich entscheidet sich für:

Variante 1: Die Unterhaltung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen dem WuV zu übertragen.

Variante 2: : Die Unterhaltung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen nicht an den WuV zu übertragen.

Reinhard Pliquet

Anlagen: